

TOP 3.7.4 Förderung von Atomstrom – Revirement der EU-Energiepolitik

1. Beschreibung der Problematik

Die EU-Kommission hat am 9.10.2014 entschieden, dass eine 35-jährige Betriebsbeihilfe für Siemens und Electricité de France für den Bau des Atomkraftwerkes Hinkley Point C in England nicht gegen das Beihilfenverbot von Art 107 AEUV verstößt.

Obwohl die Atomtechnologie mehrere grundlegende Voraussetzungen für eine beihilfenrechtliche Genehmigung nicht erfüllt, wie Innovation, Erreichung der Marktreife innerhalb einer plausiblen Zeitspanne und Erfüllung des Verursacherprinzips, wonach derjenige, der Umweltschäden verursacht auch die Kosten dafür zu tragen hat, sah die EU-Kommission die Vereinbarkeit mit den EU-Leitlinien für Umweltschutz und Energie als gegeben an.

2. Auswirkungen

Die österreichischen BürgerInnen haben sich bereits vor Jahrzehnten wegen der unabsehbaren Folgewirkungen für die Umwelt gegen die Nutzung von Atomkraft zur Energiegewinnung ausgesprochen. Seit mehreren Jahren verfolgt die Europäische Union selbst eine moderne Energiepolitik, indem der Schwerpunkt auf erneuerbare Energien gesetzt wird. Nunmehr wird am Europäischen Parlament und Rat vorbei durch Einzelfallentscheidung der EU-Kommission diese Politik unterlaufen; das widerspricht den demokratischen Grundprinzipien der Europäischen Union.

Enorme Subventionen werden in den Bau von AKWs gelenkt. Neben Großbritannien (geplant sind weitere 7 AKWs zu ähnlichen Beihilfenbedingungen) haben Polen und andere Mitgliedstaaten ähnliche Projekte in der Schublade. Gegen derartige Subventionen werden erneuerbare Energien nur schwer auf dem Markt bestehen können.

Schließlich werden die Betriebsbeihilfen auf die VerbraucherInnen überwälzt, die für 35 Jahre mit überhöhten Abnahmepreisen belastet werden: Der im Vorhinein festgelegte Abnahmepreis zu Gunsten des Betreibers Electricité de France beträgt 114 € pro MWh. Energie aus neuen Windstromanlagen wird 2014 in Österreich derzeit mit 94,5 € je MWh vergütet.

3. Stand der Verhandlungen

Die AK hat sich an dem Beihilfeverfahren der EU-Kommission mit einer negativen Stellungnahme beteiligt. Die Republik Österreich hat sich ebenso an dem Verfahren beteiligt, wobei die Bedenken der AK in weiten Teilen übernommen wurden.

Die österreichische Bundesregierung erwägt, eine Nichtigkeitsbeschwerde beim EuGH einzubringen.

4. Position/Forderung der AK

Aus Sicht der AK handelt es sich um eine rechtswidrige Beihilfe. Durch die Öffnung des Beihilfenrechts für veraltete und umweltschädliche Technologien, bei denen sämtliche Folgekosten sozialisiert werden, werden erneuerbare Energien aus dem Markt gedrängt. Die Entscheidung der Bundesregierung, eine Nichtigkeitsklage beim EuGH einzubringen, sollte daher unterstützt werden.